

# Gemeindeamt Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

Brixen im Thale, 14.03.2017

Dorfstraße 93 6364 Brixen im Thale Telefon +43(0)5334/8110; Fax -18 Dvr.Nr.:0517399 UID: ATU 37729008

# Verordnung der Gemeinde Brixen im Thale über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Brixen im Thale

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2017 verordnet:

## § 1

## Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungstelles der Volksschule Brixen im Thale hebt die Gemeinde Brixen im Thale Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

# § 2

#### Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,
  € 10,50 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,
  € 14,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,
  € 21,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeidet sind, € 28,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat.

§ 3

## Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 3,50 pro Mittagessen.

§ 4

### Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

# § 5

## Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

# § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Brixen im Thale in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister DI Ernst Huber

> Angeschlagen am: 14.03.2017 Abgenommen am: 29.03.2017

Keine Einwendungen während der Kundmachungsfrist Folgende Einwendungen während der Kundmachungsfrist:

